

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 21/2011
17. August 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“	2
• Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld - Aufbietung von Wahlgräber auf den Friedhöfen des Verbandes: Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck	4
• Gebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel, Ehrenhainstraße 49, 42329 Wuppertal	6
• Jahresabschluss zum 31.12.2010 der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal	15
• Jahresabschluss zum 31.12.2010 der WWV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH	16
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	17
• Öffentliche Zustellungen	18

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

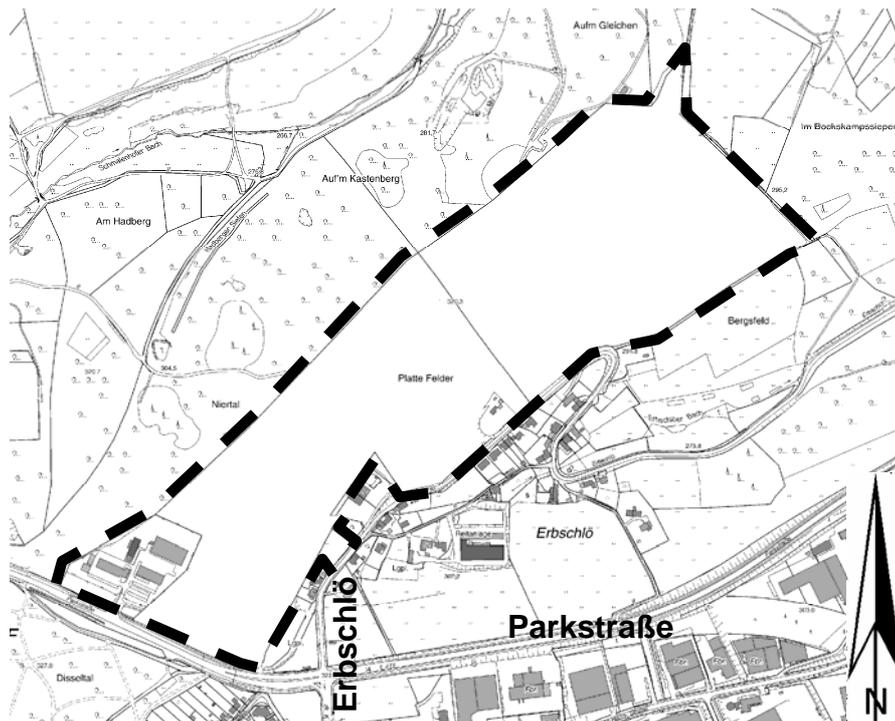
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der im Stadtboten Nr. 1 vom 14.01.2009 bekannt gemachte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit mit Rückwirkung zum 14.01.2009 erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V - Parkstraße / Erbschlö als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.



Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße „Erbschlö“ mit Ausnahme von Grundstücken privater Dritter im Südosten, durch die Grundstücksgrenze des Vorhabenträgers in dem Wald auf dem Höhenrücken im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes einschließlich des neu angelegten Ersatzhabitats für den Kammmolch im Nordosten.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung des Baurechts für Landeseinrichtungen (Polizei, Landesfinanzschule, Justizvollzugsschule und Justizvollzugsanstalt) auf dem ehemals militärisch genutzten Gelände.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.08.2011

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN
WUPPERTAL-ELBERFELD

Friedhofsabteilung

Berger	I-D-1281/82
Brieden	III-E-170/71
Lücker	III-E-471
Früh	III-E-500
Sprengel	III-E-597
Sauer/Trzoska	I-H-408

It. Hochstraße

Christel Hadrouchi	431
Guido Heine	690
Erika Wallraff	1721
Gerhard Zimpel	1898
Margarete Sarich	3536
Ursula Lamberti	3779
Frau Tillmann	4511
Siegfried Wahle	4575
Gerhard Salomon	4716
Anna Jörges	4756
Henni Rosenthal	4896
Jürgen Schiffer	5180
Ilse Both	5790
Johanna Karls	8595
Grete Groß	U-43
Elsbeth Frohnhoff	U-441
Christa Roth	5708

ref. Hochstraße

Stemmler/Lambertz	AN-176/177
Fuhr	SR-14-5
Krell	SR-50-13,14
Hoffmann	IIR-17-37,38
Deuss	IIR-19-7,8

**VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN
WUPPERTAL-ELBERFELD**

Friedhofsabteilung

Aufbietung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in
Wuppertal – Elberfeld:

Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck

Nachstehend aufgeführte Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden
in Wuppertal – Elberfeld befinden sich in einem sehr ungepflegten Zustand.

Die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die Herrichtung der
Grabstätten bis zum **25.9.2011** vorzunehmen.

Nach dieser Frist werden nachstehende Grabstätten gem. § 14 der Friedhofs- und
Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofs zurückgenommen.

Name	Grabnummer
Bredtchen, Hainstraße	
Barbara Tatsch	I-III-545
Siegfried Koch	I-IV-337+339
Christoph Troska	I-IV-345
Ingeburg Cording	II-IV-50-52
Stefanie Hochmann	III-III-962+963
Dr. Johannes Kesper	IV-63+157
Jutta Lange	IV-1479+1480
Ehrenfried Kirchhoff	IV-1751
Karl Heinz Bühren	IV-1868+1869
Anke Zinzius	V-III-26+28
Udo Wolf	V-III-561+563
Alf Michael Puzsoma	VIII-280+281
Lothar Fieseler	VIII-773+774
Elke Deutsch	IX-438+439
Erika Vorwald	XI-1009+1010
Karl Heinz Kremer	XI-1564+1565

Varresbeck, Krummacherstraße

Stosberg	III-A-490
Moser	III-A-668
Schäfer	III-A-862
Gönster	II-A-1033
Wolzenburg	II-A-1525/26
Otto	III-B-854
Flink	III-C-484-487
Frohn	III-C-488-491
Fröhling	III-C-722/23
Reinhold	II-C-1291/93
Hollensett	II-D-616/17

GEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel
Ehrenhainstr. 49, 42329 Wuppertal

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel hat am 26.04.2011 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- 2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- 3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 4 Gebührentarif

I. Grabstättengebühren

1. Reihengrabstätten

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(15 Jahre Ruhezeit)

Euro 290,00

b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (20 Jahre Ruhezeit)	Euro	714,00
c) Urnenreihengrab (20 Jahre Ruhezeit)	Euro	512,00
d) Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld	Euro	500,00
e) Reihengrabstätte für Erdbestattungen im Rasenfeld	Euro	1.080,00

Die o.g. Gebühr beinhaltet die Kosten für die einheitliche Gestaltung und Unterhaltung des Reihengrabfeldes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit. Bei Reihengrabstätten für Urnen im Rasenfeld ist zusätzlich eine unbeschriftete Grabplatte in der Gebühr enthalten.

2. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden):

Gruppe I	je Grabstelle jährlich Euro 36,00 für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro	900,00
Gruppe I a	je Grabstelle jährlich Euro 40,00 für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro	1.000,00
Gruppe I b (Rasensonderfeld)	je Grabstelle jährlich Euro 48,50 inkl. Unterhaltung des Rasenfeldes für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro	1.212,50
Gruppe I c (Wahl-Gemeinschafts- Grabstätte im Rasenfeld)	je Grabstelle jährlich Euro 58,80 inkl. Unterhaltung des Rasenfeldes für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro	1.470,00
Gruppe I d (Wahl-Gemeinschaftsgrab- Anlage in Feld 6c)	je Grabstelle inkl. Bepflanzung, Pflege und Grabstein - ohne Beschriftung - 25 Jahre Nutzungszeit	Euro	5.100,00
Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einem durch eine Erdbestattung belegten Grabplatz		Euro	200,00

b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen:

Gruppe I	je Grabstelle jährlich Euro 27,00 für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro	675,00
Gruppe 2 (Wahl-Gemeinschaftsgrab- Anlage Feld 1 a, Nr. 268-270)	je Grabstelle für bis zu 2 Urnen inkl. Bepflanzung, Pflege und Grabstein - ohne Beschriftung - für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro	4.500,00

Gruppe 3 (Wahl-Gemeinschaftsgrab- Anlage, Feld 6 c	je Grabstelle inkl. Bepflanzung, Pflege und Grabstein - ohne Beschriftung - für 25 Jahre Nutzungszeit	Euro 4.200,00
--	--	---------------

- c) Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.
- d) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) bzw. b) genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.
- e) Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Gräbern (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.
- f) Bei vorzeitiger Rückgabe/Teilrückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der letzten Ruhefrist werden 45,00 Euro zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer pro Jahr und pro Grabstelle erhoben. Voraussetzungen für die ausnahmsweise vorzeitige Rückgabe/Teilrückgabe sind:
- Zustimmung der Friedhofsträgerin
 - Räumung der Grabstätte von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, etc.
 - Auffüllen und Einebnen der Grabstätte mit Muttererde und Einsäen mit Grassamen durch die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten
 - Übergabe der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung

Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

a) Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Euro 519,00
b) Sargbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Bei Verwendung von Särgen, die die in der Friedhofsordnung bezeichneten Maße überschreiten, wird je nach Erfordernis für die umfangreicheren Grabaushebungen ein Zuschlag berechnet).	Euro 1.156,00
c) Trauerfeier mit Sarg und spätere Urnenbeisetzung	Euro 507,00
d) Urnenbeisetzung	Euro 475,00
e) Träger, pro Person	Euro 30,00
f) Begleitperson bei einer stillen Urnenbeisetzung oder einer stillen Erdbestattung	Euro 30,00

Die allgemeine Bestattungsgebühr umfasst folgende Leistungen:

Benutzung der Ruhekammern bis zu 4 Tagen und Reinigung. Benutzung der Friedhofskapelle mit einfacher Ausschmückung einschließlich Reinigung, Beleuchtung und Beheizung.
Benutzung der Bestattungsgeräte, Grabanfertigung, Herstellen eines Grabhügels, erste Ordnung an der Grabstelle und ihrer Umgebung sowie Abräumen der Kränze.

2. Besondere Gebühren

a) Orgel- bzw. Harmoniumsspiel (nur für Nichtgemeindeglieder)	Euro	42,50
b) Benutzung der Ruhekammern ab 5.Tag, je Tag	Euro	15,00
c) Benutzung der Ruhekammern bis zur Überführung, je Tag	Euro	15,00
d) Aufbewahren von Urnen über 7 Tage bis zu 2 Monaten	Euro	28,00
e) Aufbewahren von Urnen ab 3. Monat, je angefangener Monat	Euro	17,00

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten bei:	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	bei Personen ab vollendeten 5. Lebensjahr	Urnen
a) Umbettung innerhalb des Friedhofes	Euro 1.206,00	Euro 2.620,00	Euro 750,00
b) Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof Ehrenhainstr.	Euro 723,00	Euro 1.794,00	Euro 380,00
c) Beisetzung von Ausgegrabenen, die von anderen Friedhöfen überführt werden	Euro 485,00	Euro 825,00	Euro 370,00

IV. Genehmigungsgebühren

(für Grabmale, Einfassungen usw.)

Für die Bearbeitung des Antrages auf Genehmigung für

a) Liegesteine (je Grabsstätte)	Euro	42,00
b) Stehende Grabdenkmäler bei Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen je Grab	Euro	158,00
c) Stehende Grabdenkmäler bei Wahlgräbern für Erdbeisetzungen je Grab	Euro	158,00

Die Gebühr für stehende Grabdenkmäler (zu b und c) beinhaltet die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit für die Dauer der Nutzungszeit.

d) Ergänzende Schriftsätze und Änderungsarbeiten an vorhandenen Aufbauten je Antrag	Euro	15,00
e) Spätere Abräumung und Entsorgung der Grabsteine		
1. bei stehenden Grabsteinen einschl. Fundament: Euro 1,00 pro kg Grabsteingewicht		
2. bei liegenden Steinen: Euro 0,50 pro kg Grabsteingewicht		

Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale wird bei Reihengräbern auf die Dauer der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten auf die Dauer der Nutzungszeit im voraus erhoben.

Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Pflicht gem. § 18 der Friedhofsordnung nach, wird die Gebühr zurückerstattet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zur Zeit nicht erhoben.

VI. Sonstige Gebühren

a) Für Zweitausfertigung verlorengegangener Besitzzeugnisse u.a.	Euro	22,00
b) Für Umschreibung von Grabstätten, je Antrag	Euro	22,00
c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in Sonderfällen für die Dauer von weniger als 5 Jahren	Euro	25,00
d) Verwaltungsgebühr bei Teilrückgabe oder Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit	Euro	70,00
e) Inanspruchnahme des Einwohnermeldeamtes zur Ermittlung von Nutzungsberechtigten	Euro	22,00
f) Mahnkosten (letzte Mahnung)	Euro	35,00
g) Bei Einziehung der Gebühren durch Dritte	Euro	40,00

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich und in vollem Wortlaut bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 26.3.2008 und ihre Änderungssatzungen vom 19.08.2008 und 23.11.2010 außer Kraft.

Wuppertal, 27.04.2011

Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel
- Das Presbyterium -



[Handwritten Signature]
Stellvertretende Vorsitzende

[Handwritten Signature]
Presbyter-/in

Erläuterungen zu:

a) § 4, I, Nr. 1a-c – Reihengrabstätten, Reihengrabgestaltung -

In dieser Einmalgebühr sind für die Dauer des Nutzungsrechtes folgende Leistungen enthalten:

1. Bereitstellung der Grabfläche für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit
2. Herrichtung des Gräberfeldes:
 - 2.1 Bei den Sargbestattungen werden zwei Drittel der Grabfläche in Rasen angelegt. Ein Drittel (zum Kopfende hin, durch eine Betonkante zur Rasenfläche abgegrenzt) bleibt für Wechsel-, und/oder Dauerbepflanzung sowie für ein „liegendes“ Grabmal frei. Am Fußende der Reihengräber wird ein Trittplattenband verlegt.
 - 2.2 Bei den Urnenreihengräbern und Kinderreihengräbern bleibt die Grabfläche zur Wechsel-, und/oder Dauerbepflanzung sowie zur Aufnahme eines „liegenden“ Grabmales frei. Am Fußende der Reihengräber wird ein Trittplattenband verlegt.
3. Die Rasenfläche und die Rahmenbepflanzung des Reihengräberfeldes wird für die Dauer der Ruhezeit geschnitten und gepflegt.

b) § 4, I, Nr. 1d - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern -

In dieser Einmalgebühr sind für die Dauer des Nutzungsrechtes folgende Leistungen enthalten:

1. Bereitstellung der Grabfläche für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit
2. Herrichtung des Rasenfeldes (z. B. Einebnen der Fläche, Raseneinsaat)
3. Pflege des Rasenfeldes für die Dauer der Ruhezeit (z. B. Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenkschäden)
4. Pflege und Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen während der Ruhezeit
5. Eine Grabplatte (Ruhrsandstein ca. 30 x 20 cm o. ä.), ebenerdig eingelassen
6. Die Beschriftung des Steines durch einen Steinmetz mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen in eingeschlagener Schrift (Schriftart und Größe vorgegeben) ist auf Kosten des/der Angehörigen möglich.

c) § 4, I, Nr. 1e - Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen im Rasenfeld -

In dieser Einmalgebühr sind für die Dauer des Nutzungsrechtes folgende Leistungen enthalten:

1. Bereitstellung der Grabfläche für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit
2. Herrichtung des Rasenfeldes (z.B. Einebnen der Flächen, Raseneinsaat)
3. Pflege des Rasenfeldes für die Dauer der Ruhezeit (z.B. Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenkschäden)
4. Pflege und Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen während der Ruhezeit
5. Eine Grabplatte (Ruhrsandstein ca. 30 x 20 cm o. ä.), ebenerdig eingelassen
6. Die Beschriftung des Steines durch einen Steinmetz mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen in eingeschlagener Schrift (Schriftart und Größe vorgegeben) ist auf Kosten des/der Angehörigen möglich.

d) § 4, I. Nr. 2 – Grabstätten im Rasenfeld mit individueller Bepflanzung (Gruppe 1 b)

1. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wird nur für Doppelgrabstätten vergeben, in denen max. zwei Särge und zwei Urnen bestattet werden können.
2. Die Grabstätten werden als Rasengräber angelegt, davon sind zwei Drittel als Rasenfläche vorbehalten, ein Drittel steht zur individuellen Bepflanzung, zur Aufnahme des Grabsteines und zur Aufstellung von Schalen und/oder Vasen zur Verfügung.
3. In der Gebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit
Pflege und Unterhaltung der Rasenfläche für die Dauer der Nutzungszeit
Kennzeichnung der Grabstätte durch eine einfache Markierung
4. Ein Anspruch, die Rasenfläche zu gestalten oder dort Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Näheres siehe Grabmal- und Bepflanzungsordnung

e) § 4, I. Nr. 2 – Wahl-Gemeinschaftgrabstätten im Rasenfeld (Gruppe I c)

1. Bei Wahl-Gemeinschafts-Grabstätten werden Nutzungsrechte nur für ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben.
2. In dieser Grabstätte sind, unabhängig davon, ob sie aus einer oder zwei Grabstellen besteht, maximal nur zwei Bestattungen zulässig, d.h.
bei einer einstelligen Grabstätte: Ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen,
bei einer zweistelligen Grabstätte: Ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen oder je Grabstelle ein Sarg.
3. In der Gebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit
Herrichtung als Rasenfläche (z.B. Einebnen der Fläche, Raseneinsaat),
Pflege und Unterhaltung der Grabfläche für die Dauer der Nutzungszeit
(z.B. Rasenschnitt, Beseitigung von Einsenksschäden)
Nach Belegung der Grabstätte erfolgt auf Wunsch des/der Nutzungsberechtigten im Bereich des Liegesteins die Bepflanzung mit zwei Rosensträuchern
Kennzeichnung der Grabstätte durch eine einfache Markierung
4. Auf der Grabstelle kann ein Liegestein, nur mit eingeschlagener Schrift, auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung der Grabmal und Bepflanzungsordnung aufgelegt und ebenerdig eingelassen werden.
5. Die Möglichkeit, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht.

f) § 4, I. Nr. 2a, Gruppe I d - Wahl-Gemeinschaftsgrab-Anlage in Feld 6c (Sargwahlgräber)

1. Die Grabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätte zur Belegung mit einem Sarg, einem Sarg und einer Urne oder mit zwei Urnen.
2. In der Grabstättengebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
 - 2.1. Bereitstellung und Anlage der Grabstellen als Gemeinschaftsgrab-Anlage mit einheitlicher Gestaltung (Bodendecker, Rahmen- und Wechselbepflanzung) durch den Friedhofsträger.

- 2.2. Anlage der Einzelgrabstelle mit Grabstein in einheitlicher Ausführung (Liegestein aus Orion oder gleichwertigem Material), Bereitstellung der Ablagefläche (Natursteinplatte) und Bepflanzung mit Bodendeckern durch den Friedhofsträger. Die Beschriftung des Steines erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten im Rahmen der von der Friedhofsträgerin vorgegebenen Möglichkeiten.
- 2.3. Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit
3. Die Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung innerhalb dieser Wahl-Gemeinschaftsgrab-Anlage besteht nicht, jedoch kann Grabschmuck auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.
4. Durch die Gestaltung als Gemeinschaftsgrab-Anlage werden die einzelnen Grabstellen nur durch den Grabstein gekennzeichnet sein. Eine Umrandung/Setzen von Randsteinen/ Markierungssteinen innerhalb der Anlage erfolgt nicht.

g) § 4, I. Nr. 2a, Gruppe 2 - Wahl-Gemeinschaftsgrab-Anlage in Feld 6c (Urnenwahlgräber)

1. Die Grabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätte für bis zu zwei Urnen vergeben.
2. Die Erläuterungen zu den Urnengrabstellen innerhalb der Wahl-Gemeinschaftsgrab-Anlage entsprechen den Erläuterungen zu f), außer:
Bei allen Urnengräbern in Feld 6c sind als Grabsteine Stelen in Orion oder gleichwertigem Material vorgesehen.

h) § 4, I. Nr. 2a, Gruppe I d - Wahl-Gemeinschaftsgrab-Anlage in Feld 1a – Nr. 268 – 270 (Urnenwahlgräber)

1. Die Grabstätten werden als Einzel- oder als Doppelgrabstätte für bis zu zwei Urnen vergeben.
2. Die Erläuterungen zu den Urnengrabstellen innerhalb der Wahl-Gemeinschaftsgrab-Anlage entsprechen den Erläuterungen zu f), außer:
Bei allen Urnengräbern in Feld 1a sind als Grabsteine gelbliche Basaltsäulen, quer als Liegestein aufgelegt, vorgesehen.

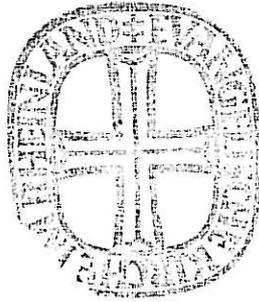


G e n e h m i g t

bis zum 16. Juni 2014

Düsseldorf, den 16. Juni 2011

Schriftstück-Nr. 1011634



**Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt**

Claudia Brühl

Genehmigt:

Az.: ES.03.10.01

Bezirksregierung
Düsseldorf, den 11.07.2011

Im Auftrag *S. Steel*



AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 20.07.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 11. März 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im August 2011

Die Geschäftsführung

WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 20.07.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 11. März 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“
Wuppertal, im August 2011

Die Geschäftsführung

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010826240

Nr. 3011074436

Nr. 3010321762

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 11.08.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3411974052

Nr. 3436267326

Nr. 3434638973

Nr. 3011135682

Wuppertal, den 11.08.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>